

Bernard M. Levinson (Hg.), *Theory and Method in Biblical and Cuneiform Law: Revision, Interpolation and Development* (Journal for the Study of the Old Testament, Supplement Series 181, Sheffield: Sheffield Academic Press, 1994, 207 S.).

In der „Biblical Law Group“ der *Society of Biblical Literature* fand 1991 in Kansas City, Missouri, ein brisantes Streitgespräch statt. Es ging um alternative Sichten des altorientalischen Rechts, die deutlich auch ins Studium des biblischen Rechts hineinspielen. Bildet das biblische Recht mit dem sonstigen altorientalischen Recht einen zusammenhängenden und einheitlichen Rechtsbereich, in dem jedes Einzelzeugnis nur einen Teilaspekt aus einer durchgehenden Gemeinsamkeit aufleuchten läßt, so daß der einzelne Text jeweils von allen anderen Zeugnissen her ergänzt und erhellt werden kann? Oder gibt es in dieser großen und Jahrtausende überspannenden Rechtswelt Entwicklungen, Revisionen und Divergenzen, die sich in den verschiedenen Zeugnissen und innerhalb der einzelnen Zeugnisse spiegeln – und so auch im biblischen Recht? Diese Fragestellung erhält eine spezielle Färbung durch den augenblicklichen Diskussionsstand in der Pentateuchanalyse. Ein Teil der Bibelwissenschaftler hat die diachrone Analyse des Pentateuchs aufgegeben. Man will den Pentateuch (seine Gesetze eingeschlossen) nur noch synchron lesen – teilweise aus Verzweiflung über die Divergenz der vorhandenen diachron orientierten Hypothesen, teilweise aus der Überzeugung, daß die Texte in der Tat keine beachtenswerte literarische Vorgeschichte hatten. Unter denjenigen Bibelwissenschaftlern, die weiterhin diachron arbeiten, haben überdies viele die üblichen Theorien verlassen. Bei der Erstellung neuer Modelle kümmern sie sich aber – im Gegensatz zur klassischen Pentateuchanalyse des vorigen Jahrhunderts – kaum um die Rechtskorpora und ziehen auch – dies in Fortführung der damaligen Prozeduren – in erstaunlich geringem Maß unser inzwischen immens gewachsenes Wissen über das außerbiblische altorientalische Recht heran. Das genannte Streitgespräch paßt also sehr gut zur augenblicklichen Pentateuchdiskussion. Es ist erfreulich, daß die „Biblical Law Group“ beschlossen hat, ihre Diskussionsbeiträge zu veröffentlichen und durch weitere, nachträglich angeforderte Stellungnahmen zu ergänzen.

219-225, sowie J. Oelsner, *Zweisprachige Gesetze Hammurabis oder sumerische Fluchformeln?*, N.A.B.U. 1993, 55f., der für eine unabhängige sumerische Vorlage des Fluchteils plädiert.

Sowohl die treffende Themenstellung als auch die Organisation und Drucklegung des vorliegenden Buches scheinen das Werk eines jungen, intelligenten und hochaktiven Gelehrten zu sein, dessen Dissertation über das Verhältnis des deuteronomischen Gesetzes zum älteren Bundesbuch (*The Hermeneutics of Innovation: The Impact of Centralization upon the Structure, Sequence, and Reformulation of Legal Material in Deuteronomy*, Ann Arbor: University Microfilms International, 1991) hoffentlich bald in weiterentwickelter Form auch als Buch veröffentlicht wird, der aber zwischenzeitlich schon mit einer ganzen Reihe von Artikelbeiträgen hervorgetreten ist: *Bernard M. Levinson*. Er hat bei Michael Fishbane promoviert, hat sich auf Rechtsgeschichte und hermeneutische Fragen spezialisiert und ist jetzt Assistant Professor of Near Eastern Languages and Cultures an der *Indiana University*, Bloomington. Er hat inzwischen auch den Vorsitz bei der obengenannten „Biblical Law Group“ übernommen. Zum Inhalt dieses Buches hat er die Einführung (9-14) und das zweite Kapitel beigeleitet.

Levinson hat es verstanden, als Anfang von Diskussion wie Buch einen Beitrag zu gewinnen, der aus so umfassender Kompetenz stammt, in seiner Argumentation so durchsichtig ist und zugleich eine so klar umrissene Extremposition vertritt, daß alle anderen Beiträge sich mehr oder weniger an ihm orientieren und sich ihm gegenüber profilieren können. Er stammt von dem Rechtsgeschichtler *Raymond Westbrook* von der *Johns Hopkins University*, Baltimore. Er bedarf in diesem Jahrbuch keiner weiteren Einführung. Der Titel lautet: „What is the Covenant Code?“ (15-36).

Westbrook definiert das „Bundesbuch“ für seine Zwecke als den Text von Ex 21,1-22,19. Nur das dort gesammelte Recht sei innerhalb des normalerweise als „Bundesbuch“ bezeichneten Textbereiches Ex 20,22-23,19 in einem menschlichen Gerichtshof anwendbar und deshalb altorientalistisch vergleichbar (15). Der diachronen bibelwissenschaftlichen Analyse dieses Textes, die er kurz durch Beispiele belegt (Alt, Otto, Daube, Jackson, Schwienhorst-Schönberger), hält er vor, daß sie mit rein interner Textanalyse arbeite und keine empirische Bestätigung besitze (19). Die interne Textanalyse aber beruhe auf drei kaum formulierten und nie problematisierten Prämissen: 1. Es habe in Israel eine Entwicklung von „primitivem“ Recht zu hochdifferenziertem Recht gegeben; 2. innerhalb des Bundesbuchs sei dieser Prozeß an der Verschiedenheit der Gesetzesformen ablesbar; 3. die konservative Scheu, etwas am vorgegebenen Text zu ändern, habe von einem durchsichtigen und logischen Grundtext zu einer unklaren und widerspruchsvollen Schlußgestalt geführt, die dem Analytiker Rückschlüsse auf Vorstadien erlaube (19f). Mit diesen drei Prämissen setzt er sich dann von der „empirischen“ Basis des altorientalischen Rechts her auseinander.

1. Zur Annahme einer Rechtsevolution in Israel. Westbrook betrachtet es als zuin-nerst unwahrscheinlich, daß Israel von den umgebenden Gesellschaften total isoliert gewesen sei. Nun besaß aber die gemeinsame, durch die Keilschrift durchgehend verknüpfte vorderorientalische Rechtskultur schon im 3. Jahrtausend das, was für Israel als Endpunkt der Entwicklung beansprucht wird: Individuen, nicht nur Familien, Sippen und Stämme als Rechtssubjekte; Streitbeendigung ohne Fehde; Rechtsfolgen auferlegende, nicht nur Differenzen schlichtende Gerichte; Berücksichtigung der Absicht statt reiner Erfolgshaftung (20f). Es mag eine Evolution zu dieser Rechtskultur gegeben haben. Doch sie liegt dann vor dem 3. Jahrtausend. Die für uns erfaßbare altorientalische Rechtskultur blieb über Jahrtausende hinweg, bis zu einer vom 7. Jahrhundert an aus Griechenland kommenden Neuorientierung (28), statisch (22). Das gilt nicht nur

von der Form von Kontrakten, sondern auch von den Gesetzeskodifizierungen. Bei den Gesetzbüchern ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß sie 1. niemals das Rechtssystem als ganzes beschreiben wollen, daß sie 2. auf verschiedene Situationen hin formuliert sind, daß sich 3. Differenzen oft als zwei Seiten derselben Medaille erweisen (z.B. körperliche und finanzielle Strafen, deren jeweilige Dominanz sich nicht auf eine Entwicklungslinie eintragen lasse), daß sie 4. nicht Gesetzgebung, sondern Gelehrtenarbeit sind und daß sich in ihnen 5. keinerlei Bewußtsein von einer Rechtsentwicklung zeigt, außer in den hethitischen Gesetzen (22-24). Ein Bewußtsein von Reformen gibt es nur in einem einzigen Zusammenhang, dem der altbabylonischen Reformedikte. Sie kennen für Reformen aber nur drei Bereiche: rückwirkende Schuldentilgung, königliche Verwaltungsreform und neue Preisfestlegungen. Alles, was in den Gesetzbüchern als Spur von Reformen betrachtet werden könnte, läßt sich diesen drei Kategorien zuordnen. Das gilt auch von den hethitischen Gesetzen mit den in ihnen ausdrücklich erwähnten Rechtsveränderungen (24-27). In dieses statische, schon aus dem 3. und 2. Jahrtausend stammende Bild fügt sich das biblische Bundesbuch ein. Erst die deuteronomischen und priesterschriftlichen Gesetzeswerke werden jene neuen Elemente enthalten, die sich auch in den ihnen gleichzeitigen griechischen Quellen spiegeln (28).

2. Zu den unterschiedlichen Gesetzesformen. „Apodiktische“ Rechtsformulierungen finden sich, wenn auch selten, ebenfalls in anderen altorientalischen Gesetzbüchern. Zugleich wird dort deutlich, daß sie nicht für eine bestimmte Herkunft der jeweiligen Gesetze typisch sind (29). An sich liegt auch im alten Orient die apodiktische Form für Rechtsentscheidungen näher (29f). Normalerweise hat sich jedoch jene „kasuistische“ Form durchgesetzt, die typisch für die mesopotamische Wissenschaft als solche ist und in gleicher Weise auch die Omenliteratur und die Medizin beherrscht (30). Die Wahl der Form in den „akademischen Abhandlungen“, die die Gesetzbücher in Wirklichkeit sind, ist pädagogisch oder rhetorisch motiviert, nicht durch die Herkunft oder den spezifischen Inhalt der Rechtsbestimmungen (30). Die einzelnen Gesetzbücher sind in der Formenmischung unterschiedlich (30f). Die gleiche Regelung kann im einen Gesetzbuch apodiktisch, im anderen kasuistisch formuliert sein (31f).

3. Zu Spuren textlicher Schichtung. Das real vorhandene Modell für redaktionell zusammengearbeitete Gesetzestexte sind die Digesten des Justinian aus dem 6. Jahrhundert unserer Zeitrechnung (32f). Doch Koschakers Versuch, die Herstellung des Kodex Hammurabi ähnlich zu erklären, erwies sich mit jedem neu auftauchenden altorientalischen Kodex als fragwürdiger (33). An den verschiedenen alten Belegen der hethitischen Gesetze läßt sich erkennen, daß Änderungen nur Sprache und Stil betreffen, nicht die Logik der Einzelbestimmungen oder deren Abfolge. Allenfalls werden einzelne Kasus durch Beifügung näherer Umstände präzisiert (34f). Mehr ist auch beim Bundesbuch nicht zu erwarten. Umstilisierung dagegen finden wir auch bei dem in der Bibel doppelt erhaltenen Gesetz über die Sklavenfreilassung in Ex 21,2-6 und Dtn 15,12-18 (35). Das spricht gegen eine angeblich in Israel vorhandene konservative Haltung, die es nicht mehr erlaubt hätte, vorgegebene Texte zu ändern. Auch die dritte Prämisse der in der Bibelwissenschaft üblichen diachronen Analyse von Gesetzestexten sei deshalb abzulehnen. Die Interpretation des Bundesbuches muß von der Annahme ausgehen, es sei „a coherent text comprising clear and consistent laws, in the same manner as its cuneiform forbears“ (36).

Levinsons Antwort, „The Case for Revision and Interpolation within the Biblical Legal Corpora“ (37-59), stellt zunächst heraus, daß Westbrook die Gesetzbücher des alten Orients nicht nur einzeln synchron lesen will, sondern auch zwischen ihnen eine Art Metakohärenz annimmt. Sie alle sind nur je nach Anlaß verschiedene fragmentarische Ausschnitte aus dem einen Gewohnheitsrecht jener supponierten einzigen Rechtswelt. Nach anderen Veröffentlichungen von Westbrook erstreckt sich diese Rechtswelt sogar noch ins griechische und römische Recht hinein (37f).

Dann weist er darauf hin, daß Westbrook sich seine Gesprächspartner ein wenig modelliert hat, damit er sie besser angreifen könne. Er hat den Umfang des Bundesbuches definitorisch so eingeschränkt, daß er sich dessen diachronen Hauptproblemen nicht stellen mußte. Denn die diachrone Frage ist in der klassischen Pentateuchkritik praktisch nur für die von ihm nicht berücksichtigten Teile des Textes aufgeworfen worden. Das von ihm definierte „Bundesbuch“ wurde bis zu Alt und Noth als eine synchron zu lesende Einheit betrachtet (40-42; zu von außen auferlegten Textdefinitionen vgl. auch 53f). Nur Otto und Schwienhorst-Schönberger aus der Zahl der zitierten Autoren differenzieren in diesem Bereich diachron, doch diese Autoren unserer Jahre gehören nicht zu den klassischen Pentateuchkritikern (42). Alts formkritischer Ansatz ist eher gegen die klassische Pentateuchkritik gerichtet, da er durch Formanalyse in vorschriftliche Rechtsbereiche vorstoßen will (42f).

Nach diesen und ähnlichen Klarstellungen kommt Levinson zu seiner eigentlichen Auseinandersetzung mit Westbrook. Er ist überzeugt, daß die These der durchgehenden Kohärenz des altorientalischen Rechts nur mit Hilfe jener klassischen Harmonisierungstechnik aufrechterhalten werden kann, die schon in der rabbinischen und altchristlichen Schriftinterpretation angewendet wurde. Der magische Schlüssel laute: „the cases are different“ (44).

Daß dies häufig zu einer interpretativen Umänderung des Textsinns und zur Einführung völlig neuer Aussagen führt (50: „rewriting the text by means of exegesis, importing antecedents or legal applications that are extrinsic to the given text's formulation, language and range of legal-literary problems“), zeigt Levinson im Detail an Westbrooks Behandlung von Ex 21,16 (44-48) und 21,37-22,3 (48-52). Da Westbrook in seinem Beitrag zu diesem Buch keine Einzelanalyse am Bundesbuch vorgelegt hat, greift Levinson hier auf andere Veröffentlichungen von ihm zurück. Er hält es auch für einen Fehler, beim biblischen Recht sich nicht um das kultische Recht zu kümmern, und zeigt Fälle von Rechtsentwicklung und Interpolationen an den Festgesetzgebungen auf (54-57). Am Ende erwähnt er kurz, daß es auch in allen wichtigen Gattungen der Keilschriftliteratur Belege für Revisionen und Interpolationen gibt (58). Westbrooks Schaffung einer Metakohärenz des gesamten altorientalischen Rechts durch harmonistische Exegese verleihe der Gesamtheit dieser Rechtsliteratur die Charakteristik eines neuen Schriftenkanons (58f).

Im folgenden Beitrag „Some Issues Relating to the Comparability of Laws and the Coherence of the Legal Tradition“ (60-87) setzt sich der Keilschriftrechtler *Samuel Greengus* vom *Hebrew Union College* in Cincinnati, Ohio, vor allem mit Westbrooks These eines allkohärenten altorientalischen Gewohnheitsrechts auseinander, das es erlaube, unklare Stellen in einzelnen Rechtssätzen in einer Art „positive argument from silence“ (Westbrooks Formulierung) aus zeitlich und räumlich weit entfernten anderen Zeugnissen dieser Welt zu klären. Ihn beschäftigt also die gleiche Frage wie Levinson,

doch nun auch von der assyriologischen Seite her. Im ganzen zeigt er an einer Fülle von Material auf, daß alles viel differenzierter ist als es nach Westbrooks Systematisierung sein dürfte.

Die Rechtssysteme seien nicht statisch. Das folge schon aus den von Westbrook in ihrer Tragweite zu sehr reduzierten altbabylonischen Reformedikten und vor ihnen aus dem „Reformtext“ von Uru'inimgina, vor allem aus den breit bezeugten Änderungen im hethitischen Recht, denen Westbrook nicht gerecht werde, schließlich aus tiefgreifenden allgemeinen Strukturänderungen im 2. und 1. Jahrtausend wie dem Verschwinden der Stadtstaaten zugunsten von Großreichen, dem Übergang vom Akkadischen zum Aramäischen als Sprache, dem Aufhören königlicher Reformedikte, dem Übergang vom Brautpreissystem zur Hochschätzung der Mitgift (62-72). Bei allen Schwierigkeiten, die die biblischen Rechtstexte bieten, stehe hinter ihnen noch ein viel stärkerer gesellschaftlicher Wandel als in den mesopotamischen Kernbereichen, so daß man mit Rechtsentwicklungen rechnen müsse (72).

Obwohl Westbrooks Kritik an Alt, die er auch nicht als erster vorträgt, berechtigt sei, zeige das Bundesbuch doch ebenso wie der Kodex Hammurabi Spuren der Bearbeitung älteren Rechts, und mit so etwas müsse man einfach rechnen (72-77). Noch wichtiger aber erscheint Greengus, daß hinter den Rechtsaufzeichnungen, die wir besitzen, eine wesentlich umfangreichere mündliche Rechts tradition steht, auch in Mesopotamien; dann müßten wir aber noch viel stärker in Israel mit eigenen mündlichen Rechts traditionen rechnen (77-84 und 85f).

Auf einige das Thema nach meinem Gefühl nicht speziell klärende Begriffsdiskussionen durch *Martin J. Buss* von der *Emory University* (88-90: „Legal Science and Legislation“) folgt als erster nachträglich angeforderter Beitrag ein Kapitel aus der Feder von *Sophie Lafont* von der *Universität von Angers*, Frankreich: „Ancient Near Eastern Laws: Continuity and Pluralism“ (91-118). Hier werden ebenfalls über weite Strecken Begriffe geklärt, doch näher bei der behandelten Sache. Allerdings dürfte der Anlaß der Diskussion über das Wesen von „legal provisions“ (93-96), so hilfreich sie in sich ist, ein Mißverständnis einer Äußerung von Westbrook (24) sein. Wichtig sind zwei Ausführungen zu Texten: einmal über die reale Rechtsrevision (gegenüber dem Kodex Hammurabi) bezüglich des *naditu*-Rechts, die sich in einem Reskript von Samsu-iluna an die Richter von Sippar findet (97-100); sodann über die Gesetze zu Fehl- und Frühgeburt aufgrund von Schlägen, die eine Schwangere erhielt, im biblischen und sonstigen altorientalischen Recht, die trotz gemeinsamer Grundüberzeugungen verschiedene Wege gehen (107-118). Beide Analysen laufen auf kritische Stellungnahmen zum Großkonzept von Westbrook hinaus.

*Victor H. Matthews* von der *Missouri State University, Springfield, Missouri*, konzentriert sich in dem dann folgenden Aufsatz „The Anthropology of Slavery in the Covenant Code“ (119-135) anhand der biblischen Sklavengesetzgebung auf die Frage nach dem Zusammenhang von gesellschaftlichem Wandel und konkreter Gesetzesformulierung. Faktisch gibt er einen Überblick über die Sklavengesetzgebung. Der gegen Ende formulierte Satz „The movement from village to state culture is the prime determinant here in requiring changes and additions to the law“ (134) war vorher kein Gegenstand expliziter Beweisführung.

*William Morrow* vom *Queen's Theological College, Kingston, Ontario*, will in seinem Beitrag „A Generic Discrepancy in the Covenant Code“ (136-151) zeigen, „that

the sporadic second-person references in the largely third-person context of the Covenant Code are generic discrepancies which belie the homogeneity which Westbrook's model of composition presupposes" (137). Es handelt sich im Rahmen des von Westbrook definierten „Bundesbuchs“ um Ex 21,2.14.23; 22,17. In den Schreiberschulen, aus denen die großen Kodizes des alten Orients stammen, war im Bereich von Instruktionen der gemischte Gebrauch von 3. und 2. Person üblich, jedoch vermied man eine solche Formenmischung in den Gesetzbüchern (138-147). Die Abweichung von dieser Formtradition für Gesetzbücher im Bundesbuch muß erklärt werden. Sie ist nicht durch einen Einfluß des Vertragsparadigmas (vgl. im Kontext Ex 24,1-8) erklärbar, weil die Inhalte der betreffenden Regelungen nicht dorthin gehören (148). Von den mesopotamischen Parallelen her kommt, bleibt man im Schulumilieu, am ehesten kultischer Zusammenhang in Frage (148-151). Man könnte an eine „tradition of proclamation of law and/or ethics in prescriptive genres“ (150) denken, die sich mit der üblichen Gesetzesform verbunden hat. Das in diesem Aufsatz zusammengestellte Material ist sehr interessant. Doch scheint mir von ihm her nicht gefordert zu sein, daß der erste Teil des Bundesbuchs überarbeitet wurde. Die Formenmischung könnte auch bei der ersten Abfassung entstanden sein, einfach aufgrund verschiedener vorhandener Traditionen, Recht zu formulieren.

*Dale Patrick* von der *Drake University* hatte an der Diskussion der „Biblical Law Group“ teilgenommen und stellt in seinem Beitrag „Who is the Evolutionist?“ (152-159) seine Nachgedanken zu ihr zusammen. Es sind im wesentlichen zwei. Er findet bei Westbrook ein ausgesprochen evolutionistisches Schema, mit einem statischen Stau bis zum 7. Jahrhundert, und dann einem Durchbruch des Neuen am Rande der bisherigen Kultur, nämlich in Griechenland und Israel. Das rieche nach Hegel und empfehle sich von daher kaum. Besser sei es, auch schon im äußerlich Statischen nach den im Hintergrund stattfindenden Verschiebungen zu fragen (152-155). Sodann vermißt er die Frage nach der Gesamtgestalt des Bundesbuchs und dem in ihr sich zeigenden Zweck des Textes. Er denkt an öffentlichen Vortrag oder an Abfassung sofort für die Fiktion eines öffentlichen Vortrags in Israels Frühzeit im Rahmen einer narrativen Darstellung (155-159).

Das Buch schließt mit einem Beitrag von *Eckart Otto* von der *Johannes-Gutenberg-Universität, Mainz*, der inzwischen wohl zum markantesten Gegenüber von Westbrook geworden ist: „Aspects of Legal Reforms and Reformulations in Ancient Cuneiform and Israelite Law“ (160-196). Otto geht nicht den Einleitungsaufsatz von Westbrook entlang, sondern präsentiert in dichter und reichdokumentierter Form Textbereiche, in denen Rechtsreformen und Neuformulierungen von Gesetzen erkennbar sind, wobei er teilweise nur anderswo schon Veröffentlichtes zusammenfaßt. Dabei setzt er sich, vor allem in Anmerkungen, auch mit anderen Veröffentlichungen von Westbrook auseinander. In der Gattungsbestimmung der Gesetze als Gelehrtenwerke, die allerdings sekundär in königliche Propagandatekte eingesetzt werden konnten, stimmt er mit Westbrook überein (160-163). Eine interne Analyse von Tafel A der mittellassyrischen Gesetze (Eherecht) zeige einen Fall, wo eine ältere Sammlung redaktionell gerahmt und teilweise überarbeitet worden ist. Ziel war die Eingrenzung der privaten Strafe des *pater familias* durch die öffentlich von Gerichten verhängte Strafe (163-168). Im Körperverletzungsrecht des Kodex Eschnunna und des Kodex Hammurabi lasse sich zeigen, daß älteren Texten die Unterscheidung zwischen absichtlichen und unbeabsichtigten Hand-

lungen redaktionell zugefügt worden sei, in letzterem auch die Unterscheidung von drei gesellschaftlichen Klassen und die talionische Vergeltung beim *awilum* (168-175). Das hethitische Körperverletzungsrecht, das auf eine babylonische Rechtstradition zurückgeht, zeige „a continuous development from the Old Hittite to the New Hittite period“ (182). Hier lassen sich die Reformen im Gegensatz zu den vorher behandelten Fällen zum Teil durch Unterschiede verschieden alter Texte belegen (175-182). Im Bundesbuch spiegele die redaktionelle Einbettung des älteren Talionsrechts für Körperverletzungen durch Kompensationsregelungen eine Rechtsreform in dem zu einer Rechtseinheit zusammenwachsenden vorexilischen Juda (182-186). Die Gesamtradaktion des Bundesbuches gebe den älteren Gesetzessammlungen, die integriert sind, eine theologische Begründung. Das sei die theologische Überwindung der gesellschaftlichen Krise im Juda des 9. und 8. Jahrhunderts (186-189). Das Eherecht in Dtn 22,22-29 nehme vordeuteronomische Gesetze auf, die in der Redaktionstechnik mit den §§ 12-16 der Mittelasyrischen Gesetze vergleichbar seien. Beide Rechtsblöcke enthielten ursprüngliches Privatrecht, doch sei die Entwicklung und die Intention der Endgestalt in den beiden Dokumenten verschieden (189-192). Das vordeuteronomistische deuteronomische Gesetz als ganzes sei eine Neuformulierung des Bundesbuches gewesen, wobei die Kultzentralisation den hermeneutischen Schlüssel für die Neuinterpretation geboten habe (192-195). „Legal reform and reformulation of laws together represent decisive features of ancient Oriental and Israelite legal history“ (196).

Gegenüber den Ausführungen Ottos genügt die Kritik an der klassischen Pentateuchtheorie oder der frühen Formgeschichte nicht. Otto hat von der Bibelwissenschaft her auch neue Analysemethoden in die Behandlung des Keilschriftrechts eingebracht. Natürlich läßt sich der hypothetische Charakter vieler seiner Aussagen nicht verkennen. Doch man kommt in diesem Bereich ohne Hypothesen nicht aus, auch die Interpretationen von Einzelgesetzen durch Westbrook haben hypothetischen Charakter.

*Levinson* hat uns in diesem Buch einen außerordentlich instruktiven Querschnitt durch die augenblickliche Diskussion zusammengestellt. Die Diskussion bleibt offen. Gegen die Extremposition von *Westbrook*, mag er auch in der Kritik an der Nichtbeachtung altorientalischen Vergleichsmaterials und an manchen älteren, vor allem formgeschichtlichlichen Methodologien im Recht sein, stehen zu viele Anfragen und Gegenbeobachtungen. Auch fordert seine Sicht zu viel Uminterpretation von direkt erkennbarem Textsinn, um zu der benötigten Harmonie des postulierten statischen Gewohnheitsrechts zu kommen. Umgekehrt sind detaillierte Entwürfe in Stil von *Otto* auf weite Strecken mangels äußerer Belege für verschiedene Entwicklungsstufen auf rein interne Textanalyse angewiesen. Das führt zur Hypothesenhäufung und damit zu hoher Unsicherheit der Einzelannahmen. Die Hoffnung, die wir haben, liegt darin, daß noch über längere Zeit mit weiterem Zufluß neuer Texte gerechnet werden kann. Sie werden vermutlich hin und wieder die entwickelten Hypothesen bestätigen, häufiger zu neuen und anderen Hypothesen zwingen, im ganzen jedoch eher eine innere Vielfalt und Wachstumsgeschichte der altorientalischen und biblischen Rechtswelt nahelegen. Für das biblische Recht sei außerdem am Ende betont, daß selbst *Westbrook* nur ein Teilstück des Bundesbuches direkt seiner statisch-einheitlichen Rechtswelt zuordnet und für den Rest des Bundesbuches und das gesamte restliche Recht, das im Pentateuch zusammengestellt ist, die Annahme neuer Dynamik freigibt.

*Norbert Lohfink (Frankfurt)*